

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2011 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird begehrt, künftig auch tot geborene Kinder, deren Geburtsgewicht unter 500 Gramm liegt, in die Personenstandsregister einzutragen.

Zu der vom Petitionsausschuss veröffentlichten Petition liegen insgesamt 8.428 Mitzeichnungen und mehrere sachgleiche Petitionen vor. Ferner wurden mehr als 11.000 gesammelte Unterschriften beim Petitionsausschuss eingereicht; darüber hinaus wird auf 19.484 Onlineunterschriften verwiesen.

In den Zuschriften wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 31 Abs. 3 der Personenstandsverordnung würden Fehlgeburten - Kinder unter einem Gewicht von 500 Gramm und ohne Lebensmerkmale wie Herzschlag, Nabelschnur, Pulsation oder Lungenatmung, die auch kein Teil einer Mehrlingsgeburt sind - nicht in den Personenstandsregistern beurkundet.

Dies bedeute, dass solche Kinder rein rechtlich nicht existiert hätten und auch nirgends statistisch registriert sind. Das Schicksal einer späten Fehlgeburt widerfahre Eltern in ca. 10 bis 15 vom Hundert aller Schwangerschaften. Zwischen der 24. und der 26. Schwangerschaftswoche hätten Kinder das Gewicht von 500 g erreicht. Ab der zwölften Woche sei aber ein Schwangerschaftsabbruch auf legalem Wege verboten, da hier eine „Straftat gegen das Leben“ (§ 218 Strafgesetzbuch – StGB) begangen werde.

Kinder, die zwischen der 12. und bis zur 26. Woche auf normalem Wege tot geboren würden und unter 500 Gramm wögen, würden nicht als Menschen beurkundet. Sie seien somit offiziell nicht existent.

Kinder, die früher zur Welt kämen, hätten aber durch den medizinischen Fortschritt auch mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm heute schon die Chance, zu überleben. Die 500-Gramm-Grenze sollte daher abgeschafft werden.

Die Eltern sollten für ihre Kinder ein Recht auf Bestattung in einem eigenen Grab haben. Bestattungsrecht sei Ländersache und werde in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Dies habe leider oft zur Folge, dass die Kinder nicht würdevoll beerdigt, sondern durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend entsorgt würden. Gerade für Eltern sei es jedoch wichtig, eine persönliche Anlaufstelle und Zufluchtsort zum Trauern und Gedenken ihres Kindes zu haben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition und die anderen Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung zweier Stellungnahmen des Bundesministerium des Innern (BMI) und einer des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wie folgt dar:

Personenstand im Sinne des Personenstandsgesetzes (PStG) ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person einschließlich ihres Namens. Dies setzt die Rechtsfähigkeit eines Menschen, also seine Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, voraus. Diese beginnt nach § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Vollendung der Geburt. Zur Dokumentation schreibt das Personenstandsgesetz vor, dass jede Geburt dem Standesamt für eine Registrierung angezeigt werden muss.

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Auswirkungen für Kinder, die vor oder nach der Geburt verstorben sind, werden – über die gesetzliche Vorgabe der Dokumentation von rechtsfähigen Kindern hinaus – auch tot geborene Kinder im Geburtenregister eingetragen. Die personenstandsrechtlichen Vorschriften für die Beurkundung von Geburten durch das Standesamt sehen gegenwärtig vor, dass nur tot geborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm in die Geburtenregister eingetragen werden. Zum Zeitpunkt der 13. Personenstandsänderungsverordnung vom 1. April 1994 wurde bei Kindern mit

einem geringeren Geburtsgewicht als 500 Gramm ein Überleben nach medizinischen Erkenntnissen und nach Stand der medizinischen Versorgung im Allgemeinen nicht erwartet. Zahlen aus den Neonatalstatistiken 2009 belegen, dass die Chancen auf eine gesunde Entwicklung bei Neu- und Frühgeborenen erheblich gestiegen sind. Sogar extreme Frühgeburten mit einem Geburtstermin um die 24. Schwangerschaftswoche und einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm haben heute gute Überlebenschancen. Laut Neonatalstatistik des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2009 wurden 38 Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von unter 500 Gramm bis zur 25. Schwangerschaftswoche intensivmedizinisch versorgt. 25 Kinder überlebten dieses kritische Stadium. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist es für Eltern nicht nachvollziehbar, dass ein Kind mit einem Geburtsgewicht von unter 500 Gramm ohne Lebenszeichen zur Geburt generell als Fehlgeburt gilt.

Diese bisherige 500-Gramm-Grenze für das Geburtsgewicht entspricht einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation für die statistische Erfassung von Totgeburten. Eine solche Grenze für die Personenstandserfassung ist erforderlich, da sonst alle tot geborenen Kinder registriert werden müssten. Eine verbindliche Beurkundung aller Totgeburten würde auch Fehlgeburten aus den ersten Tagen und Wochen der Schwangerschaft registrieren. Dies würde sicherlich in vielen Fällen dem Wunsch der betroffenen Familien widersprechen.

In den Petitionen wird ferner ein Widerspruch darin gesehen, dass einerseits das Strafgesetzbuch mit den §§ 218 ff. ungeborenes Leben schützt, andererseits aber geborene Kinder mit einem Gewicht unter 500 Gramm nicht beurkundet werden. Wer eine Schwangerschaft nach dem 12. Schwangerschaftsmonat beendet, begeht eine „Straftat gegen das Leben“, eine beispielsweise in der 25. Schwangerschaftswoche geborenes Kind aber zählt als Fehlgeburt.

Das BMI führt hierzu aus, dass die unterschiedliche Berücksichtigung des werdenden Lebens im Strafgesetzbuch einerseits und im Personenstandsgesetz andererseits darin begründet liegt, dass das Strafgesetzbuch eine andere Zielrichtung verfolgt als das Personenstandsgesetz. Das Strafgesetzbuch stellt durch das Verbot bestimmter Handlungen sicher, dass Wertvorstellungen – hier: der Schutz des ungeborenen Lebens – im Zusammenleben beachtet werden. Das Personenstandsgesetz hingegen ist eine verwaltungsrechtliche Norm, die die Organisation und das Verfahren der staatlichen Verwaltung regelt.

Dieser Argumentation kann nach Ansicht des Petitionsausschusses vor dem Hintergrund des „Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) nicht gefolgt werden. Mit dieser zentralen Aussage räumt das Grundgesetz dem menschlichen Leben, auch dem werdenden, im Wertgefüge der Grundrechtsnormen den höchsten Rang ein. Für das Strafrecht folgt hieraus nach der herrschenden Ansicht der wissenschaftlichen Literatur der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes: Das menschliche Leben genießt Schutz ohne Rücksicht auf die Lebensfähigkeit oder Lebenserwartung des Einzelnen. Der verfassungsmäßige Lebensschutz gilt nach Artikel 20 Absatz 3 GG nicht nur für das Strafrecht, sondern für alle Gesetze.

Auch der Wunsch vieler Eltern auf Bestattung und Dokumentation einer Totgeburt ist verständlich. Das Bestattungsrecht ist Länderangelegenheit. Für eine solche Bestattungsmöglichkeit der sogenannten Sternkinder spricht aus Sicht des Petitionsausschusses, dass für die Eltern ein Grab nach dem frühen Verlust eines Kindes ein wichtiger Ort der Trauer und Bewältigung sein kann. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass es die Bestattungsgesetze aller Bundesländer inzwischen ausdrücklich erlauben, auch tot geborene Kinder bestatten zu lassen. Gerade in größeren Städten gibt es immer häufiger spezielle Grabflächen für diese Kinder. Damit wird dem Wunsch der Petenten nach einem eigenen Grab für ihr Kind in der Praxis erfreulicherweise bereits nachgekommen.

Ergänzend sei auf ein Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Zusammenhang mit Totgeburten hingewiesen: Da der Verlust eines Kindes in der Schwangerschaft für viele betroffene Eltern ein traumatisches Erlebnis darstellt, hat das BMFSFJ mit dem Pilotprojekt „Internet-Primärprävention für Eltern nach dem Verlust eines Kindes in der Schwangerschaft“ ein niedrighschwelliges internetgestütztes Programm initiiert, das betroffene Eltern bei ihrer Trauerbewältigung unterstützt und sie in ihrer schwierigen Situation begleitet. Hilfe und Unterstützung erhalten die betroffenen Eltern auch durch die unter der Fachaufsicht des BMFSFJ arbeitende Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Unter den Adressen www.internettherapie-trauernde-eltern.de sowie www.schwanger-info.de, Rubrik „früher Abschied“ sind nähere Informationen zu finden.

Die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen für die standesamtliche Registrierung von tot geborenen Kindern hält der Petitionsausschuss in Anbetracht der fortgeschrittenen medizinischen Möglichkeiten für überholt. Eine gesetzliche Neuregelung, die wie bereits 1994 dieser Entwicklung Rechnung trägt, scheint ihm angemessen bzw. es sollte überlegt werden, auf eine starre Gewichtsgrenze generell zu verzichten.

Die Bundesrepublik Deutschland könnte ferner der WHO vorschlagen, ihre Kriterien zur statistischen Erfassung von Totgeburten ebenfalls zu überdenken.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.